

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel


Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-
Fax: 0431 988-

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:
LD7-18.21/21.007


Kiel, 22.02.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe , Ihr Zeichen 10466/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von  (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 26.01.2021 bei Ihnen um Auskunft nach dem IZG-SH bzgl. des Vertrags mit CTS Eventim gebeten habe. Mit E-Mail vom 27.01.2021 und Widerspruchsbescheid vom 02.02.2021 haben Sie dieses mit Verweis auf § 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH abgelehnt, da es sich um Informationen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bzw. dem Erlass von Rechtsverordnungen handle und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Firma Eventim vorliegen würden.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

§ 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH betrifft, wie richtig dargestellt, den Erlass von Rechtsverordnungen, zu denen die Corona-Quarantäneverordnung zählt. Zur geschützten Tätigkeit zählen insbesondere die Erstellung der Entwürfe, die Verfahren der Abstimmung des Entwurfes mit anderen Ressorts bzw. anderen Ländern und dem Bund und den externen Interessenvertretern (vgl. Carola Drechsler/Moritz Karg, Praxis der Kommunalverwaltung, A 16 SH, Kapitel 4.5.2). Der hier erbetene Vertrag mit der Firma Eventim stellt nach meinem Verständnis jedoch erst eine Folge aus dem Gesetzgebungsverfahren

dar. Zumindest ist aus den Ausführungen m.E. noch nicht klar, weshalb der Vertrag unmittelbarer Teil des Gesetzgebungsverfahrens war. In den Verordnungen ist m.E. die Firma nicht erwähnt.

Hinsichtlich des Verweises auf § 10 Nr. 3 IZG-SH ist unklar, ob tatsächlich alle Teile Vertrags als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis anzusehen sind, oder ob zumindest eine teilweise Weitergabe möglich ist. Auch ist aus Ihrem Bescheid nicht ersichtlich, ob die betroffene Firma hinsichtlich der Weitergabe der Informationen um Zustimmung gebeten wurde.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **17.03.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

